

Amtliche Bekanntmachung

Entgeltordnung der Stadt Neuss für die Neusser Märkte (Marktentgeltordnung) vom 12. November 1997

(in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 29. Januar 2021)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit den §§ 67 bis 71a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (BGBl. I, S. 2), hat der Haupt- und Sicherheitsausschuss der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 29. Januar 2021 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Entgeltordnung der Stadt Neuss für die Neusser Märkte (Marktentgeltordnung) vom 12. November 1997 (in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird der letzte Absatz :

„Für gewerbliche Stände im Sinne von § 1 Abs. 2 Gaststättengesetz zum Verabreichen von Getränken und/oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle wird zu a) und b) jeweils der vierfache Satz des Entgeltes berechnet.“

ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit dem Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 10. Februar 2021

Reiner Breuer

Bürgermeister